

# ZH\_OBERGERICHT UE170190 vom 26. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_ue170190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue170190)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE170190 du 26 septembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT UE170190 del 26 settembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin) ist die Tochter des am tt.mm.2001 verstorbenen E. \_\_\_\_\_. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2016 erstattete die Beschwerdeführerin bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vor dem Hintergrund einer erbrectlichen Auseinandersetzung Strafanzeige gegen ihren Onkel B. \_\_\_\_\_, ihre Stiefmutter C. \_\_\_\_\_ sowie ihre Schwester D. \_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 1-3; Urk. 12/1/1). Die Staatsanwaltschaft nahm eine Untersuchung mit Verfügung vom 8. Juni 2017 nicht an die Hand (Urk. 12/1/3 = Urk. 5).

### E. 2

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass: a) die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; b) Verfahrenshindernisse bestehen; c) aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Ein Tatbestand gilt als eindeutig nicht erfüllt, wenn ein Verdacht zu keinem Zeitpunkt begründet war oder wenn sich der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht vollständig entkräftet hat. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 3.1 mit Hinweisen; vgl. auch 6B\_312/2015 vom 2. September 2015 E. 2.2).

### E. 3.1

Die Beschwerdeführerin hält daran fest, dass den Beschwerdegegnern der Gebrauch einer Falschbeurkundung vorzuwerfen sei. Sie bezieht sich auf Urk. 3/4, eine notarielle Beurkundung eines Pariser Notars vom 9. Februar 2011, welche auf Seite 2 "ABSENCE DE DISPOSITIONS DE DERNIERES VOLONTES Il n'est pas connu de disposition testamentaire ou autre à cause de mort émanant de la personne décédée" vermerkt, und macht geltend, dass selbst die Beschwerdegegner 2 und 3 die Existenz eines Testaments in ihrem Plädoyer vor Bezirksgericht Horgen zugegeben hätten (Urk. 2 S. 1 f.). Soweit

ersichtlich geht es darum, dass F.\_\_\_\_\_, die Mutter von E.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, eine Lebensversi-

- 4 - cherung mit Begünstigungen für ihre sechs Enkel (darunter die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin 3) hinterlassen habe, welche auch zur Auszahlung gekommen sei, und dass die Söhne E.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in einer Abtretungserklärung auf die bis anhin für sie vorgesehene Hälfte der Lebensversicherung zugunsten ihrer Kinder verzichteten (vgl. Urk. 12/1/1 S. 2). Bei der Lebensversicherung scheint es sich um eine in Frankreich abgeschlossene Versicherung "Lionvie Accumulation" gehandelt zu haben (Urk. 3/44). Mangels näherer Angaben zu den konkreten Umständen des Abschlusses der Versicherung und der Begünstigungen, den Versicherungsbedingungen sowie zu dem auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht kann nicht beurteilt werden, ob F.\_\_\_\_\_ bei der Begünstigung ihrer Enkel eine Verfügung von Todes wegen getroffen hat. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin kann eine Lebensversicherung einem Begünstigten zumindest nach Schweizer Recht auch unter Lebenden zugewendet werden (vgl. dazu etwa Art. 76 ff. VVG), mit dem Ergebnis, dass die Versicherungsansprüche nicht in den Nachlass fallen. Zwar ist es diesfalls möglich, dass die Zuwendung bei Vorliegen der Voraussetzungen bei der Berechnung allfälliger Pflichtteile zu berücksichtigen ist und sie der Herabsetzung unterliegt. Gleichwohl handelt es sich nicht um eine Verfügung von Todes wegen (vgl. etwa Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Jungo, Erbrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 274 ff.). Es ist deshalb durchaus fraglich, ob im erwähnten Dokument vom 9. Februar 2011 tatsächlich eine Tatsache unrichtig beurkundet wurde. Umso weniger liegen genügende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdegegner 1-3, soweit sie sich in der Auseinandersetzung mit der Beschwerdeführerin auf diese Urkunde berufen haben sollten, eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB begangen haben. Wie die Staatsanwaltschaft zurecht festhält, können sich in diesem Zusammenhang erbrechtliche Fragen in Bezug auf das zu teilende Vermögen stellen; einen strafrechtlich relevanten Anfangsverdacht begründet es indes nicht.

### **E. 3.2**

Im Zusammenhang mit einem Gemälde "...", das zum Pariser Nachlass gehört haben soll, machte die Beschwerdeführerin geltend, es werde ihr ein zur Vereinbarung zwischen E.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vom 29. Mai 2011 gehörender An-

- 5 - nex vorenthalten, in dem vermutungsweise auch dieses Gemälde aufgeführt sei. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich fest, der Vorwurf der Urkundenunterdrückung sei bereits Gegenstand der Untersuchung 2015/2892 gewesen und könne dem Grundsatz "ne bis in idem" folgend nicht erneut geprüft werden, während ein allfälliger Diebstahl des Bildes, das sich in Paris befunden habe, nicht der schweizerischen Strafhoheit unterläge (Urk. 5 S. 3 f.). In der Beschwerde hält die Beschwerdeführerin an ihrem Vorwurf sinngemäss fest. Sie legt in der Folge "zu ihrer weiteren Begründung" eine Zusammenfassung der Geschehnisse von 2011 bis 2017 dar, um "im Gesamtkontext insbesondere den inneren Willen des Erblassers" aufzuzeigen (Urk. 2 S. 2 ff.). Mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft zur Begründung der Nichtannahme einer Untersuchung im Zusammenhang mit der erwähnten Urkunde und dem Gemälde "..." setzt sie sich nicht auseinander. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz in diesem Punkt fehlerhaft vorgegangen sein soll.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeschrift enthält in den Seiten 2-14 eine ausführliche Chronologie der Ereignisse aus Sicht der Beschwerdeführerin, beginnend mit der Eheschliessung der Beschwerdegegnerin 2 und des Erblassers im Jahr 2000 und endend mit einer Verhandlung vor dem Bezirksgericht Horgen am 12. September 2016, anlässlich welcher die Beschwerdeführerin offenbar eine Vereinbarung betreffend Erbteilung unterzeichnete und sich die Einreichung einer Strafanzeige vorbehielt (Urk. 2 S. 13). Zwar legt die Beschwerdeführerin damit den Sachverhalt aus ihrer Perspektive ausführlich dar. Sie unterlässt jedoch jegliche Auseinandersetzung mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zum Thema Betrug (Urk. 5 S. 4 ff.), zum Thema versuchter Diebstahl einer Lebensversicherungssumme (Urk. 5 S. 6 f.) und zum Thema Unterschriftenfälschung (Urk. 5 S. 7 f.) und legt nicht dar, inwiefern der Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 393 Abs. 2 StPO eine Rechtsverletzung, eine unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts oder Unangemessenheit vorzuwerfen ist. Ein solcher Mangel kann in den betreffenden Erwägungen der Vorinstanz denn auch nicht ausgemacht werden. Damit erweist sich die Beschwerde auch insofern als unbegründet.

- 6 -

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen und aus der geleisteten Kautions zu beziehen; im übersteigenden Betrag ist die Kautions der Beschwerdeführerin unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates zurückzuerstatten. Eine Entschädigung an die Beschwerdegegner entfällt mangels Umtrieben im vorliegenden Verfahren. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.